



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Curriculum

gemäß Hochschulgesetz 2005
(BGBl. I Nr. 30/2006 vom 13.03.2006)
und der Hochschul-Curriculaverordnung 2006
(BGBl. II Nr. 495/2006 vom 21.12.2006)
vom 12.03.2012

für den **Lehrgang**

**Informatiklehrerin/
Informatiklehrer
für die Sekundarstufe I**

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I: Qualifikationsprofil und Kompetenzkatalog	3
§ 1 Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze	3
§ 2 Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums	3
§ 3 Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien	3
Teil II: Allgemeine Bestimmungen	4
§ 4 Organisationseinheit	4
§ 5 Geltungsbereich und Bedarf	4
§ 6 Gestaltung der Studien	4
§ 7 Umfang und Zeitplan	4
§ 8 Angaben zu lehrgangübergreifenden Modulen	4
§ 9 Begründung für einen Selbststudienanteil von mehr als 50 Prozent der Gesamtworkload	5
§ 10 Abschluss	5
§ 11 Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien	5
§ 12 Curriculum - Modulübersicht	8
§ 13 Curriculum – Modulbeschreibungen	11
Teil III: Prüfungsordnung	27
§ 14 Geltungsbereich	27
§ 15 Informationspflicht	27
§ 16 Anmeldeerfordernisse	27
§ 17 Modulabschluss	28
§ 18 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung und Vorlesung mit Übung	28
§ 19 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft	29
§ 20 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Mentorium, Tutorium, Praktikum und Exkursion	29
§ 21 Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne dieses Curriculums	30
§ 22 Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen	30
§ 23 Generelle Beurteilungskriterien	30
§ 24 Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen	31
§ 25 Anrechnung von Prüfungsantritten	31
§ 26 Wiederholungen von Prüfungen	32
§ 27 Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen	32
§ 28 Nähere Bestimmungen zu den Modulabschlüssen des Lehrgangs	32
§ 29 Kommissioneller Lehrauftritt	33
§ 30 Nähere Bestimmungen über die Abschlussarbeit und Präsentation	33
§ 31 Nähere Bestimmungen über die mündliche Schlussprüfung	34
§ 32 Abschluss des Lehrganges	35
Teil IV: Schlussbemerkungen	35
§ 33 In-Kraft-Treten	35
Teil V: Anhang	36

Teil I: Qualifikationsprofil und Kompetenzkatalog

§ 1 Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze

Der Lehrgang befähigt die Studierenden, die unverbindliche Übung "Einführung in die Informatik" zu unterrichten. Darüber hinaus erlangen sie die Befähigung, in Schwerpunktschulen den Informatikunterricht zu organisieren und durchzuführen.

Die Studierenden lernen die Strukturen und Arbeitsweisen, die vielfältigen Möglichkeiten der Anwendung und die Perspektiven künftiger Entwicklung der Informatik kennen.

Sie werden befähigt, Aufgaben so zu analysieren und darzustellen, dass sie mittels Anwendersoftware, bei Bedarf ergänzt durch Programmierung, gelöst werden können. Dabei werden die Problemlösungen entsprechend getestet und dokumentiert.

Die Studierenden erlangen vertiefte Fertigkeiten im Umgang mit jener Hard- und Software, die es ihnen ermöglicht, die neuen Informationstechniken in der Schule einzusetzen.

Die Studierenden erwerben die Kompetenzen teamorientiert und fächerübergreifend Projekte zu planen sowie durchzuführen.

Ein Ziel des Studiums ist auch die Vermittlung von Kompetenzen beim kritischem Umgang und Einsatz von Informations- und Kommunikationstechniken im Bezug auf das gesellschaftliche Umfeld.

§ 2 Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums

Dipl.-Päd. Walter Baumgartner, Zentrum 5
Dipl.-Päd. Andreas Führer, Zentrum 5
Mag. Johannes Dorfinger, Zentrum 5
Mag. Thorsten Jarz, Zentrum 5, Institut 5
Dr. Eike Roschger, Zentrum 5, Borg Monsberger
Ing. Martin Teufel, Zentrum 5
Mag. Reinhard Pristonig, Zentrum 5

§ 3 Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien

- Lehrgang Zertifizierte/r Informatiklehrerin/ Informatiklehrer für die Sekundarstufe I an der PHSt
- Lehrgang „LehrerIn für IKT“ an der PH Oberösterreich

Teil II: Allgemeine Bestimmungen

§ 4 Organisationseinheit

Der Lehrgang „**Informatiklehrerin/Informatiklehrer für die Sekundarstufe I**“ unter der Leitung von Mag. Thorsten Jarz ist ein Lehrgang in der Weiterbildung der Organisationseinheit Zentrum 5 - IT und Medien der Pädagogischen Hochschule Steiermark unter der Leitung von Martin Teufel, mailto: z5@phst.at

§ 5 Geltungsbereich und Bedarf

Diese Verordnung der Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark regelt den Studienbetrieb des Lehrganges „**Informatiklehrerin/Informatiklehrer für die Sekundarstufe I**“ gemäß des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, im Folgenden kurz: HG 2005 und der Hochschulcurriculaverordnung 2006 – im Folgenden kurz: HCV 2006.

Dieser Lehrgang versteht sich als Basisausbildung für Lehrerinnen und Lehrer an steirischen Schulen und möchte eine Orientierung in diesem besonderen pädagogischen Handlungsfeld bieten und Grundlagen vermitteln. Neben den Inhalten steht insbesondere die Stärkung des Mutes und des Handlungswillens der Lehrpersonen im Mittelpunkt dieser Bildungsmaßnahme der berufsbezogenen Weiterbildung.

§ 6 Gestaltung der Studien

Die Studien an der Pädagogischen Hochschule Steiermark orientieren sich gemäß § 40 (1) HG 2005 an der Vielfalt und der Freiheit wissenschaftlich-pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen. Dies bezieht sich auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung. Darüber hinaus kommen die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 bis 4 HCV 2006 zur Anwendung.

§ 7 Umfang und Zeitplan

Der (Hochschul)Lehrgang umfasst eine Dauer von 3 Semestern und einen Arbeitsaufwand von 17 EC. Der Beginnzeitpunkt ist mit dem Sommersemester 2012 festgesetzt.

§ 8 Angaben zu lehrgangsübergreifenden Modulen

In diesem Lehrgang sind keine lehrgangsübergreifenden Module vorgesehen.

§ 9

Begründung für einen Selbststudienanteil von mehr als 50 Prozent der Gesamtworkload

Die Selbststudienanteile dieses (Hochschul)Lehrgangs überschreiten das 50%-Limit der Gesamtworkload. Die Überschreitungen begründen sich in einer gegenüber anderen Lehrgängen erhöhten Erfordernis an Eigenleistungen, z.B. aufgrund der besonderen Konzeption des Lehrgang, die die Anrechenbarkeit an anderen Hochschulen und universitären Einrichtungen gewährleisten möchte, wofür eine umfassende Lektüre von Fachliteratur und die sorgfältige Abfassung von Dokumentationen und schriftlichen Arbeiten auf der Basis des wissenschaftlichen Arbeitens nötig ist. Zusätzlich ist hervorzuheben, dass eine eingehende Auseinandersetzung mit technisch komplexen Programmen und Systemen notwendig ist.

§ 10

Abschluss

Der Lehrgang gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module und die Abschlussarbeit einschließlich Präsentation sowie die Abschlussprüfung positiv abgeschlossen wurden. Der/Dem Studierenden ist ein Abschlusszeugnis für den Lehrgang auszustellen.

§ 11

Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien

Gemäß den und ergänzend zu den Bestimmungen des § 51 (3) HG 2005 und des § 19 (1) HCV 2006 werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

- (1) ein abgeschlossenes Lehramtsstudium
- (2) Für die Zulassung zum Lehrgang sind ein Nachweis über ein abgeschlossenes Lehramtsstudium sowie der Nachweis der Kenntnisse über die Inhalte aller Module des ECDL zu erbringen:
 - o „Grundlagen der Informationstechnologie“
 - o „Computerbenutzung und Betriebssystemfunktionen“
 - o „Textverarbeitung“
 - o „Tabellenkalkulation“
 - o „Informations- und Kommunikationsnetze“
 - o „Präsentation und Grafik“
 - o „Datenbanken“ bzw. „IT-Security“
- (3) Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Zulassungsbewerberinnen/Zulassungsbewerber zur Immatrikulation zugelassen werden können, entscheidet der Termin der Anmeldung über die Aufnahme.

1. Semester				2. Semester															
IS1-1-1				IS1-1-2															
IT Grundlagen 1		Mediengestaltung 1		IKT Grundlagen 2		Mediengestaltung 2		Schulpraktische Studien											
3,00 EC		3,00 SWSt.		5,00 EC		4,00SWSt.		3,00 EC		3,00 SWSt.		4,00 EC		3,00 SWSt.		4,00 EC		3,00 SWSt.	
3,00 FWD				5,00 FWD				3,00 FWD				4,00 FWD				1,00 FWD		3,00SP	

3. Semester											
IS1-2-3				IS1-3-2				IS1-3-3			
IKT Grundlagen 3		Gestalten von IKT-gestützten Lernräumen				Schule und Innovation					
3,00 EC		3,00 SWSt.		2,00 EC		2,00 SWSt.		1,00 EC		1,00 SWSt.	
1,00 HW		2,00 FWD		2,00 FWD				1,00 FWD			

	HW	FWD	SP	ES		SWSt.		Betreute Studienanteile	unbetreutes Selbststudium	EC
Summe IT Grundlagen 1	0,00	3,00	0,00	0,00		3,00	0,00	36,00	39,00	3,00
Summe Mediengestaltung 1	0,00	5,00	0,00	0,00		4,00	0,00	48,00	77,00	5,00
Summe IKT Grundlagen 2	0,00	3,00	0,00	0,00		3,00	0,00	36,00	39,00	3,00
Summe Mediengestaltung 2	0,00	4,00	0,00	0,00		3,00	0,00	36,00	64,00	4,00
Summe Schulpraktische Studien	0,00	1,00	3,00	0,00		3,00	0,00	36,00	64,00	4,00
Summe IKT Grundlagen 3	1,00	2,00	0,00	0,00		3,00	0,00	36,00	39,00	3,00
Summe Gestalten von IKT-gestützten Lernräumen	0,00	2,00	0,00	0,00		2,00	0,00	24,00	26,00	2,00
Summe Schule und Innovation	0,00	1,00	0,00	0,00		1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
	1,00	21,00	3,00	0,00		22,00	0,00	264,00	361,00	25,00
Abschlussarbeit										4,00
Gesamtsumme										29,00

Legende: EC European Credit
 SWSt. Semesterwochenstunde (1 Semesterwochenstunde entspricht 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten), auch SWS

Numerische Angaben in EC:

HW	Humanwissenschaften
FW	Fachwissenschaften und Fachdidaktiken auch FWD, FD
SP	Schulpraktische Studien
ES	Ergänzende Studien

§ 12 Curriculum - Modulübersicht

Pädagogische Hochschule Steiermark, Zentrum 5 Modulübersicht Lehrgang „Informatiklehrerin/Informatiklehrer für die Sekundarstufe I“

1. Semester – IS1-1-1	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
IT Grundlagen 1										
Informatik Grundlagen		1,00			SE	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
PC-Technik mit Übungen		1,00			U	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Netzwerke und Kommunikationstechnologien 1		1,00			SE	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Summe IS1-1-1		3,00				3,00	0,00	36,00	39,0	3,00
		3,00								3,00

1. Semester – IS1-1-2	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Mediengestaltung 1										
Anwender-Software		2,50			S	2,00	0,00	24,00	38,50	2,50
Grafik- und Multimediawerkstatt		1,50			S	1,00	0,00	12,00	25,50	1,50
Fachdidaktik und Planung der schulpraktischen Umsetzung 1		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Summe IS1-1-2		5,00				4,00	0,00	48,00	77,0	5,00
		5,00								5,00

2. Semester – Modul IS1-2-1	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
IKT Grundlagen 2										
Programmieren 1		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Netzwerke und Kommunikationstechnologien 2		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Anwendersoftware 2		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Summe IS1-2-1		3,00				3,00	0,00	36,00	39,00	3,00
		3,00								3,00

2. Semester – IS1-2-2	Studienfachbereiche ECTS-Credits	Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.	Echtstunden zu 60 Min.	ECTS- Credits

Mediengestaltung 2	HW	FW/FD/FWD	SP	ES	Art LV	Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	ECTS-Credits
Grafik- und Multimediawerkstatt 2		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
WEB-Design 1		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Entwicklung von Multimediaprodukten		2,00			U	1,00	0,00	12,00	26,00	2,00
Summe IS1-2-2		4,00				3,00	0,00	36,00	64,00	4,00
	4,00									4,00

2. Semester – Modul IS1-2-3	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.	Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits	
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES			Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG		Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)
Schulpraktische Studien										
Schulpraktische Studien			2,00		U	2,00	0,00	24,00	51,00	3,00
Fachdidaktik und schulpraktische Umsetzung 2		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Summe IS1-2-3		1,00	2,00			3,00	0,00	36,00	64,0	4,00
	4,00									4,00

3. Semester – Modul IS1-3-1	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.	Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits	
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES			Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG		Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)
IKT Grundlagen 3										
Programmieren 2		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Humanwissenschaftliche Aspekte der Informatik	1,00				S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Fachdidaktik und schulpraktische Umsetzung 3		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Summe IS1-3-1	1,00	2,00				3,00	0,00	36,00	39,0	3,00
	3,00									3,00

3. Semester – Modul IS1-3-2	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.	Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits	
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES			Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG		Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)
Gestalten von IKT-gestützten Lernräumen										
WEB-Design 2		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Entwicklung von Multimediaprodukten 2		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Summe IS1-3-2		2,00				2,00	0,00	24,00	26,00	2,00
	2,00									2,00

3. Semester – Modul IS1-3-3	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Schule und Innovation										
Schwerpunktseminar		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Summe IS1-3-3		1,00				1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
	1,00									1,00

Legende:

Allgemeine Angaben:

- EC European Credit
 SWSt. Semesterwochenstunde
 *) 1 Semesterwochenstunde entspricht 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten. (auch SWS)
 (H)LGÜ (Hochschul)Lehrgangübergreifendes Modul
 WP Wahlpflichtmodul

Numerische Angaben in EC:

HW	Humanwissenschaften
FW	Fachwissenschaften und Fachdidaktiken auch FWD, FD
SP	Schulpraktische Studien
ES	Ergänzende Studien

Lehrveranstaltungen im Sinne der Curricula der Weiterbildung:

- V Vorlesung
 S Seminar
 U Übung
 E Exkursion
 A Arbeitsgemeinschaft
 P Praktika
 T Tutorien
 M Mentoren
 F Fernstudienelemente in elektronischer Lernumgebung

§ 13 Curriculum – Modulbeschreibungen

Pädagogische Hochschule Steiermark, Zentrum 5 Modulbeschreibung „LG Informatiklehrerin/Informatiklehrer für die Sekundarstufe I“

Kurzzeichen: IS1-1-1	Modulthema: IT Grundlagen 1	
(Hochschul)Lehrgang: Informatiklehrerin/Informatiklehrer für die Sekundarstufe I		Modulverantwortliche/r:
Studienjahr: 1.	ECTS-Credits: 3,0	Semester: 1.
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Semester, 1maliges Angebot im Hochschullehrgangsverlauf		Niveaustufe (Studienabschnitt): 1
Kategorie:		
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul
Basismodul	Aufbaumodul	
Basismodul		
Verbindung zu anderen Modulen: allen		
Bei (hochschul)lehrgangsübergreifenden Modulen:		
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:	Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme: Keine		
Bildungsziele: Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • besitzen grundlegendes Verständnis des Aufbaus sowie der technischen und mathematischen Funktion von EDV-Systemen. • haben Kenntnisse in der Handhabung von Computerkomponenten und Installation von Betriebssystemen. • kennen den systematischen Aufbau und theoretische Modelle von Netzwerkdiensten und Netzwerkprotokollen. • können ihre Kenntnisse zu Netzwerkdiensten und Netzwerkprotokollen praktisch umsetzen. 		
Bildungsinhalte:		
Informatik Grundlagen: Historische Entwicklungen in der EDV, Zahlensysteme, Boolesche Logik, Betriebssysteme im Vergleich, allgemeine Hardwarekunde (Funktion und Aufbau einer EDV-Anlage), Grundlagen der Systembetreuung für die Schule, Virenschutz, Dateiformate und Konvertierungen.		
PC-Technik mit Übungen: Zusammenbau eines Computers aus den Einzelteilen und Austausch von Komponenten, Installation eines Betriebssystems; Wartung und Bedienung von zwei aktuellen Betriebssystemen.		
Netzwerke und Kommunikationstechnologien 1: Netzwerk- bzw. DFÜ-Grundlagen (Internetanbindung); Grundbegriffe der Netzwerkprotokolle; OSI-Modell; Planung und grundlegende Installation (Hardware und Software) von lokalen Netzwerken; Einbinden von Rechnern in ein bestehendes Netzwerk.		
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:		
Informatik Grundlagen: Fähigkeit zur Umrechnung zwischen verschiedenen Zahlensystemen. Verständnis über die Funktion verschiedener Bauteile und Fähigkeit zum Einsatz dieser. Kenntnisse zur Durchführung einfacher Systembetreuungsaufgaben in einer Schule.		
PC-Technik mit Übungen: Fertigkeiten zum Aufrüsten von Computern und zur Installation von Betriebssystemen sowie Fähigkeit zur Fehlerbehebung und zum Update von Betriebssystemen und Programmen.		
Netzwerke und Kommunikationstechnologien 1: Kenntnisse des Aufbaus eines Netzwerks auf Peer to Peer Basis und zur Anbindung eines Rechners an eine Domäne		
Literatur:		

<ul style="list-style-type: none"> gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen, vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums
Lehr- und Lernformen: <ul style="list-style-type: none"> Übungen (UE): Fertigkeiten, Handlungen und Verhaltensweisen gepaart mit speziellen Informationen bzw. Theorien werden anhand konkreter Aufgabenstellungen trainiert. Seminare Selbststudium
Leistungsnachweise: <ul style="list-style-type: none"> Die Leistungsnachweise werden im Detail durch die Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben (vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums). Der positive Abschluss des Moduls setzt den Angaben in den Lehrveranstaltungsprofilen folgend die positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls voraus (vgl. § 19 Abs. 1 (a) der Prüfungsordnung dieses Curriculums). Hierbei sind folgende Beurteilungsformen gem. § 25 der Prüfungsordnung dieses Curriculums beim jeweiligen Lehrveranstaltungstyp (siehe „Art LV“ in der Tabelle) anzuwenden: - Seminare werden nach der fünfstufigen Notenskala (1 – 5) beurteilt.
Sprache(n): Deutsch

1. Semester – IS1-1-1	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
IT Grundlagen 1										
Informatik Grundlagen		1,00			SE	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
PC-Technik mit Übungen		1,00			U	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Netzwerke und Kommunikationstechnologien 1		1,00			SE	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Summe IS1-1-1		3,00				3,00	0,00	36,00	39,0	3,00
		3,00								3,00

Kurzzeichen: IS1-1-2	Modulthema: Mediengestaltung 1	
(Hochschul)Lehrgang: Informatiklehrerin/Informatiklehrer für die Sekundarstufe I		Modulverantwortliche/r:
Studienjahr: 1.	ECTS-Credits: 5	Semester: 1.
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Semester, 1maliges Angebot im Hochschullehrgangsverlauf		Niveaustufe (Studienabschnitt): 1
Kategorie:		
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul
Pflichtmodul		
Basismodul	Aufbaumodul	
Basismodul		
Verbindung zu anderen Modulen: alle		
Bei (hochschul)lehrgangsübergreifenden Modulen:		
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:	Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme: keine		
Bildungsziele: Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • können komplexe praktische Aufgabenstellungen selbstständig mit Standardanwendersoftwaremodulen bearbeiten. • können Softwarewerkzeuge für die Erstellung und Bearbeitung grafischer und multimedialer Elemente auswählen und verwenden. • verstehen Informatik als selbstständigen Fachbereich und als Kooperationspartner für andere Fachbereiche. • können Unterrichtseinheiten und Projekte planen. 		
Bildungsinhalte: Anwender-Software: Installation von Anwendersoftware; Office-Anwendungen (Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Datenbank) für Fortgeschrittene unter Berücksichtigung der Themen Datensicherung, Datenschutz und Datenmissbrauch; unterrichtsspezifische Software; Informationsanalyse, -beschaffung und -bearbeitung im Internet; Datentransfer zwischen Programmen und Systemen. Grafik- und Multimediawerkstatt 1: Grafik- und Bildbearbeitung sowie Video- und Audibearbeitung als Grundlage für Veröffentlichungen im Internet bzw. für die Erstellung multimedialer Anwendungen. Fachdidaktik und Planung der schulpraktischen Umsetzung 1: Fachdidaktische Einordnung der Informatik in den Unterricht; Geschichtliche Entwicklung der Informatik als Unterrichtsfach; Schulung der Fertigkeiten im Umgang mit unterrichtsspezifischen Problemen der Hard- und Software; Planung und Durchführung projektorientierter bzw. interdisziplinärer Unterrichtsphasen. Möglichkeiten der altersadäquaten Vermittlung von Fachwissen; Einsatzmöglichkeiten entsprechender Kommunikationstechnologien in allen Fachgegenständen; Arbeiten mit interaktiven Werkzeugen.		
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: Anwender-Software 1: Ausgezeichnete Fertigkeiten bezüglich des Einsatzes von verschiedenen Standardanwendersoftwareprodukten. Grafik- und Multimediawerkstatt 1: Fähigkeit zur Erstellung und Bearbeitung verschiedener multimedialer Elemente. Fachdidaktik 1: Fähigkeit zur Planung von Unterrichtseinheiten und Projekten.		
Literatur: <ul style="list-style-type: none"> • gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen, vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums 		
Lehr- und Lernformen: <ul style="list-style-type: none"> • Seminare • Selbststudium 		
Leistungsnachweise: <ul style="list-style-type: none"> • Die Leistungsnachweise werden im Detail durch die Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben (vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums). 		

- Der positive Abschluss des Moduls setzt den Angaben in den Lehrveranstaltungsprofilen folgend die positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls voraus (vgl. § 19 Abs. 1 (a) der Prüfungsordnung dieses Curriculums). Hierbei sind folgende Beurteilungsformen gem. § 25 der Prüfungsordnung dieses Curriculums beim jeweiligen Lehrveranstaltungstyp (siehe „Art LV“ in der Tabelle) anzuwenden:
- Seminare werden nach der fünfstufigen Notenskala (1 – 5) beurteilt.

Sprache(n):

Deutsch

1. Semester – IS1-1-2	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FDFWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Mediengestaltung 1										
Anwender-Software		2,50			S	2,00	0,00	24,00	38,50	2,50
Grafik- und Multimediawerkstatt		1,50			S	1,00	0,00	12,00	25,50	1,50
Fachdidaktik und Planung der schulpraktischen Umsetzung 1		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Summe IS1-1-2		5,00				4,00	0,00	48,00	77,0	5,00
		5,00								5,00

Kurzzeichen: IS1-2-1	Modulthema: IKT Grundlagen 2	
(Hochschul)Lehrgang: Informatiklehrerin/Informatiklehrer für die Sekundarstufe I	Modulverantwortliche/r:	
Studienjahr: 1.	ECTS-Credits: 3	Semester: 2.
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Semester, 1maliges Angebot im Hochschullehrgangsverlauf	Niveaustufe (Studienabschnitt): 1	
Kategorie:		
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul
Pflichtmodul		
Basismodul	Aufbaumodul	
Basismodul		
Verbindung zu anderen Modulen: alle		
Bei (hochschul)lehrgangsübergreifenden Modulen:		
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:	Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme: keine		
Bildungsziele: Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • beherrschen Grundlagen der Programmierung. • können serverbasierte Netzwerke planen und bestehende Netzwerke analysieren und erweitern. • beurteilen Lehr- und Lernsoftware, insbesondere neue Möglichkeiten durch z.B. WEB 2.0 Software. • können Anwendersoftware für den Unterrichtseinsatz testen und bewerten. • haben ausgezeichnete Kenntnisse in Standardanwenderprodukten.. 		
Bildungsinhalte:		
Programmieren 1: Algorithmen, Eingabe, Ausgabe, Schleifen und Abfragen, Prozeduren, Variable, Konstante, Abbruchbedingungen, Programmerstellung mit grundlegenden Strukturelementen, verschiedene Verfahren zur Problemlösung, Umsetzung und Dokumentation.		
Netzwerke und Kommunikationstechnologien 2: Analysieren und Protokollieren von bestehenden Netzwerken; Planen von Serverdiensten (DNS; Verzeichnisdienst; File- und Printservice).		
Anwender-Software 2: Office-Anwendungen auf Expert/innenniveau; Arbeiten mit Shareware und Opensource-Software; Installation von Software; portable Programme; Evaluation der Programme.		
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:		
Programmieren 1: Planungswerkzeuge verwenden, um Programmabläufe zu erstellen und diese dann in einer höheren Programmiersprache umzusetzen.		
Netzwerke und Kommunikationstechnologien 2: Ein Server basiertes Netzwerk planen und aufbauen.		
Anwender-Software 2: Fähigkeit zur Lösung von komplexen praxisbezogenen Aufgabenstellungen mit Standardanwendersoftware. Fähigkeiten zum Test und zur Bewertung von Anwendersoftware.		
Literatur: <ul style="list-style-type: none"> • gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen, vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums 		
Lehr- und Lernformen: <ul style="list-style-type: none"> • Seminare • Selbststudium 		
Leistungsnachweise: <ul style="list-style-type: none"> • Die Leistungsnachweise werden im Detail durch die Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben (vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums). 		

- Der positive Abschluss des Moduls setzt den Angaben in den Lehrveranstaltungsprofilen folgend die positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls voraus (vgl. § 19 Abs. 1 (a) der Prüfungsordnung dieses Curriculums). Hierbei sind folgende Beurteilungsformen gem. § 25 der Prüfungsordnung dieses Curriculums beim jeweiligen Lehrveranstaltungstyp (siehe „Art LV“ in der Tabelle) anzuwenden:
 - Seminare werden nach der fünfstufigen Notenskala (1 – 5) beurteilt.

Sprache(n):

Deutsch

2. Semester – Modul IS1-2-1	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
IKT Grundlagen 2										
Programmieren 1		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Netzwerke und Kommunikations- technologien 2		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Anwendersoftware 2		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Summe IS1-2-1		3,00				3,00	0,00	36,00	39,00	3,00
		3,00								3,00

Kurzzeichen: IS1-2-2	Modulthema: Mediengestaltung 2	
(Hochschul)Lehrgang: Informatiklehrerin/Informatiklehrer für die Sekundarstufe I		Modulverantwortliche/r:
Studienjahr: 1.	ECTS-Credits: 4	Semester: 2.
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Semester, 1maliges Angebot im Hochschullehrgangsverlauf		Niveaustufe (Studienabschnitt): 1
Kategorie:		
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul
Basismodul		Aufbaumodul
		Aufbaumodul
Verbindung zu anderen Modulen: alle		
Bei (hochschul)lehrgangsübergreifenden Modulen:		
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:	Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme:		
Bildungsziele: Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • können grafische und multimediale Elemente selbst erstellen und veröffentlichen. • können WEB-Seiten mit HTML unter der Berücksichtigung der aktuellen Standards erstellen. • sind fähig interaktive Multimediaprodukte unter der Berücksichtigung der aktuellen Standards zu erstellen. 		
Bildungsinhalte: Grafik- und Multimediawerkstatt 2: Programme zur Erstellung von multimedialen Elementen mit erweiterten Funktionen benutzen. Multimediale Elemente für den Einsatz im Internet vorbereiten. WEB-Design 1: Arbeiten mit Editoren zur Internetseitenerstellung. HTML Grundlagen; CSS; Screendesign – vom Paperprototyping zum fertigen Produkt. Entwicklung von Multimediaprodukten 1: Präsentieren mit dem PC; Verknüpfung von Multimediaelementen zu interaktiven Anwendungen mittels Authoring-Software.		
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: Grafik- und Multimediawerkstatt 2: Fähigkeiten zur Erstellung multimedialer Elemente und deren Veröffentlichung im Internet. WEB-Design 1: Fähigkeiten zur Erstellung eigener Internetseiten mit HTML und CSS. Entwicklung von Multimediaprodukten 1: Kenntnisse, um interaktive Multimediaprodukte zu erstellen.		
Literatur: <ul style="list-style-type: none"> • gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen, vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums 		
Lehr- und Lernformen: <ul style="list-style-type: none"> • Seminare • Selbststudium 		
Leistungsnachweise: <ul style="list-style-type: none"> • Die Leistungsnachweise werden im Detail durch die Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben (vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums). • Der positive Abschluss des Moduls setzt den Angaben in den Lehrveranstaltungsprofilen folgend die positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls voraus (vgl. § 19 Abs. 1 (a) der Prüfungsordnung dieses Curriculums). Hierbei sind folgende Beurteilungsformen gem. § 25 der Prüfungsordnung dieses Curriculums beim jeweiligen Lehrveranstaltungstyp (siehe „Art LV“ in der Tabelle) anzuwenden: - Seminare werden nach der fünfstufigen Notenskala (1 – 5) beurteilt. 		
Sprache(n): Deutsch		

2. Semester – IS1-2-2	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Mediengestaltung 2										
Grafik- und Multimediawerkstatt 2		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
WEB-Design 1		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Entwicklung von Multimediaprodukten		2,00			U	1,00	0,00	12,00	38,00	2,00
Summe IS1-2-2		4,00				3,00	0,00	36,00	64,00	4,00
		4,00								4,00

Kurzzeichen: IS1-2-3	Modulthema: Schulpraktische Studien	
(Hochschul)Lehrgang: Informatiklehrerin/Informatiklehrer für die Sekundarstufe I	Modulverantwortliche/r:	
Studienjahr: 1.	ECTS-Credits: 4	Semester: 2
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Semester, 1maliges Angebot im Hochschullehrgangsverlauf	Niveaustufe (Studienabschnitt): 1	
Kategorie:		
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul
Basismodul		Aufbaumodul
		Aufbaumodul
Verbindung zu anderen Modulen: allen		
Bei (hochschul)lehrgangsübergreifenden Modulen:		
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:	Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme:		
Bildungsziele: Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • sind zur Durchführung von Unterrichtseinheiten unter der Berücksichtigung aller Vorgaben fähig. • beurteilen Lehr- und Lernsoftware, insbesondere neue Möglichkeiten durch z.B. WEB 2.0 Software. 		
Bildungsinhalte: Schulpraktische Studien: Planung und Durchführung projektorientierter bzw. interdisziplinärer Unterrichtsphasen und E-Learning-Sequenzen mit Präsenz- und Distance-Learning-Teilen. E-Learning als konstruktivistisches Lernen. E-Portfolio als Sammlung der eigenen Leistungen und zur Leistungsbeurteilung. Entwicklung kreativen Handelns am Computer. Fachdidaktik und schulpraktische Umsetzung 2: Lehr- und Lernsoftware auswählen, installieren und auf Einsatzfähigkeit in der Schule prüfen. Kriterien für die Bewertung definieren. Vergleich von angebotener Lehr- und Lernsoftware. Didaktische Möglichkeiten und Chancen durch WEB 2.0.		
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: Schulpraktische Studien: Fähigkeit zur Durchführung von Unterrichtseinheiten unter der Berücksichtigung aller Vorgaben. Fachdidaktik und schulpraktische Umsetzung 2: Lehr- und Lernsoftware für den Unterrichtseinsatz beurteilen und verwenden. WEB 2.0 Software einsetzen.		
Literatur: <ul style="list-style-type: none"> • gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen, vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums 		
Lehr- und Lernformen: <ul style="list-style-type: none"> • Seminare • Übungen • Selbststudium 		
Leistungsnachweise: <ul style="list-style-type: none"> • Die Leistungsnachweise werden im Detail durch die Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben (vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums). • Der positive Abschluss des Moduls setzt den Angaben in den Lehrveranstaltungsprofilen folgend die positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls voraus (vgl. § 19 Abs. 1 (a) der Prüfungsordnung dieses Curriculums). Hierbei sind folgende Beurteilungsformen gem. § 25 der Prüfungsordnung dieses Curriculums beim jeweiligen Lehrveranstaltungstyp (siehe „Art LV“ in der Tabelle) anzuwenden: <ul style="list-style-type: none"> - Seminare werden nach der fünfstufigen Notenskala (1 – 5) beurteilt. 		
Sprache(n): Deutsch		

2. Semester – Modul IS1-2-3	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FWF/D/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Schulpraktische Studien										
Schulpraktische Studien			2,00		U	2,00	0,00	24,00	51,00	3,00
Fachdidaktik und schulpraktische Umsetzung 2		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Summe IS1-2-3		1,00	2,00			3,00	0,00	36,00	64,0	4,00
	4,00									4,00

Kurzzeichen: IS1-3-1	Modulthema: IKT Grundlagen 3	
(Hochschul)Lehrgang: Informatiklehrerin/Informatiklehrer für die Sekundarstufe I		Modulverantwortliche/r:
Studienjahr: 2.	ECTS-Credits: 3	Semester: 3
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Semester, 1maliges Angebot im Hochschullehrgangsverlauf		Niveaustufe (Studienabschnitt): 1
Kategorie:		
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul
Basismodul		Aufbaumodul
		Aufbaumodul
Verbindung zu anderen Modulen: allen		
Bei (hochschul)lehrgangsübergreifenden Modulen:		
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:	Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme:		
Bildungsziele: Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • kennen erweiterte Elemente der Programmierung und können diese anwenden • sind fähig, die Einsatzmöglichkeiten neuer Technologien und deren Auswirkungen im sozialen Bereich zu erkennen und zu bewerten • können In einer Lernplattform E-learning Content didaktisch aufbereiten sowie die Vor- und Nachteile des Einsatzes einer Lernplattform im Unterricht erkennen. • können Vor- und Nachteile des Einsatzes einer Lernplattform im Unterricht erkennen und entsprechend darauf reagieren. • sind fähig, eine relevante Auswahl der Medien und Arbeitsmittel zu treffen und Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung durchzuführen sowie Feedback zu geben und zu nehmen. 		
Bildungsinhalte: Programmieren 2: Schleifen; Felder; Funktionen; Prozeduren; Verwalten mehrerer Programmfenster; ereignisorientierte Programmierung; Planen, Erstellen und Dokumentieren eines größeren Programmierprojekts. Humanwissenschaftliche Aspekte der Informatik: Einsatzmöglichkeiten des Computers in Schule, Verwaltung, Forschung, Industrie und Freizeit; Auswirkung der Informatik auf Wirtschaft und Gesellschaft; Datenschutz; rechtliche Grundlagen. Fachdidaktik und schulpraktische Umsetzung 3: Planung und Durchführung projektorientierter bzw. interdisziplinärer Unterrichtsphasen und E-Learning-Sequenzen mit Präsenz- und Distance-Learning-Teilen. E-Learning als konstruktivistisches Lernen. E-Portfolio als Leistungsbeurteilung. Entwicklung kreativen Handelns am Computer.		
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: Programmieren 2: Fähigkeit zur Erstellung komplexer Programme. Humanwissenschaftliche Aspekte der Informatik: Fähigkeit zur adäquaten Reaktion auf Auswirkungen des Computereinsatzes im sozialen Umfeld. Fachdidaktik und schulpraktische Umsetzung 3: Fähigkeit zur Erstellung von Kursen in einer Lernplattform und zur Verwendung von unterschiedlichen Aktivitäten innerhalb einer Lernplattform.		
Literatur: <ul style="list-style-type: none"> • gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen, vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums 		
Lehr- und Lernformen: <ul style="list-style-type: none"> • Seminare • Übungen • Selbststudium 		
Leistungsnachweise: <ul style="list-style-type: none"> • Die Leistungsnachweise werden im Detail durch die Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen bekannt 		

gegeben (vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums).

- Der positive Abschluss des Moduls setzt den Angaben in den Lehrveranstaltungsprofilen folgend die positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls voraus (vgl. § 19 Abs. 1 (a) der Prüfungsordnung dieses Curriculums). Hierbei sind folgende Beurteilungsformen gem. § 25 der Prüfungsordnung dieses Curriculums beim jeweiligen Lehrveranstaltungstyp (siehe „Art LV“ in der Tabelle) anzuwenden:
- Seminare werden nach der fünfstufigen Notenskala (1 – 5) beurteilt.

Sprache(n):

Deutsch

3. Semester – Modul IS1-3-1	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
IKT Grundlagen 3										
Programmieren 2		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Humanwissenschaftliche Aspekte der Informatik	1,00				S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Fachdidaktik und schulpraktische Umsetzung 3		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Summe IS1-3-1	1,00	2,00				3,00	0,00	36,00	39,0	3,00
	3,00									3,00

Kurzzeichen: IS1-3-2	Modulthema: Gestalten von IKT-gestützten Lernräumen				
(Hochschul)Lehrgang: Informatiklehrerin/Informatiklehrer für die Sekundarstufe I			Modulverantwortliche/r:		
Studienjahr: 2.	ECTS-Credits: 2	Semester: 3			
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Semester, 1maliges Angebot im Hochschullehrgangsverlauf			Niveaustufe (Studienabschnitt): 1		
Kategorie:					
Pflichtmodul		Wahlpflichtmodul		Wahlmodul	
Basismodul			Aufbaumodul		
Aufbaumodul					
Verbindung zu anderen Modulen: allen					
Bei (hochschul)lehrgangsübergreifenden Modulen:					
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:			Modulkurzzeichen:	
Voraussetzungen für die Teilnahme:					
Bildungsziele: Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • sind in der Lage, einen Internetauftritt mit einem Content Management System zu planen und umzusetzen. • sind fähig zur Planung und Umsetzung eines interaktiven Multimediaproduktes für den Schuleinsatz. 					
Bildungsinhalte: WEB-Design 2: Installation eines einfachen Content Management Systems (CMS); Screendesign und Anpassung eines CMS; Erstellung von Inhalten mit einem CMS; Entwicklung von Multimediaprodukten 2: Autorensoftware verwenden; Konvertierung von Dateiformaten; Erstellen von Flash Elementen					
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: WEB-Design 2: Fähigkeit zur Realisierung eines Internetauftritts mit einem CMS. Entwicklung von Multimediaprodukten 2: Fähigkeit zur Planung und Umsetzung eines multimedialen Produktes für den Schuleinsatz.					
Literatur: <ul style="list-style-type: none"> • gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen, vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums 					
Lehr- und Lernformen: <ul style="list-style-type: none"> • Seminare • Übungen • Selbststudium 					
Leistungsnachweise: <ul style="list-style-type: none"> • Die Leistungsnachweise werden im Detail durch die Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben (vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums). • Der positive Abschluss des Moduls setzt den Angaben in den Lehrveranstaltungsprofilen folgend die positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls voraus (vgl. § 19 Abs. 1 (a) der Prüfungsordnung dieses Curriculums). Hierbei sind folgende Beurteilungsformen gem. § 25 der Prüfungsordnung dieses Curriculums beim jeweiligen Lehrveranstaltungstyp (siehe „Art LV“ in der Tabelle) anzuwenden: - Seminare werden nach der fünfstufigen Notenskala (1 – 5) beurteilt. 					
Sprache(n): Deutsch					

3. Semester – Modul IS1-3-2	Studienfachbereiche ECTS-Credits	Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.	Echtstunden zu 60 Min.	ECTS- Credits
-----------------------------	-------------------------------------	-----------	---	---------------------------	------------------

Gestalten von IKT-gestützten Lernräumen	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
WEB-Design 2		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Entwicklung von Multimediaprodukten 2		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Summe IS1-3-2		2,00				2,00	0,00	24,00	26,00	2,00
	2,00									2,00

Kurzzeichen: IS1-3-3	Modulthema: Schule und Innovation	
(Hochschul)Lehrgang: Informatiklehrerin/Informatiklehrer für die Sekundarstufe I		Modulverantwortliche/r:
Studienjahr: 2.	ECTS-Credits: 1	Semester: 3
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Semester, 1maliges Angebot im Hochschullehrgangsverlauf		Niveaustufe (Studienabschnitt): 1
Kategorie:		
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul
Basismodul		Aufbaumodul
Aufbaumodul		
Verbindung zu anderen Modulen: allen		
Bei (hochschul)lehrgangsübergreifenden Modulen:		
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:	Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme:		
Bildungsziele: Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> sind in der Lage sich individuelle in ausgewählte fachwissenschaftliche und fachdidaktische Inhalte zu vertiefen. 		
Bildungsinhalte: Schwerpunktseminar: Individuelle Begleitung und Beratung bei der Planung und Durchführung einer Abschlussarbeit. Vorbereitung auf die mündliche Abschlussprüfung		
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: Schwerpunktseminar: Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Inhalte in einer Abschlussarbeit anwenden.		
Literatur: <ul style="list-style-type: none"> gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen, vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums 		
Lehr- und Lernformen: <ul style="list-style-type: none"> Seminare Übungen Selbststudium 		
Leistungsnachweise: <ul style="list-style-type: none"> Die Leistungsnachweise werden im Detail durch die Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben (vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums). Der positive Abschluss des Moduls setzt den Angaben in den Lehrveranstaltungsprofilen folgend die positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls voraus (vgl. § 19 Abs. 1 (a) der Prüfungsordnung dieses Curriculums). Hierbei sind folgende Beurteilungsformen gem. § 25 der Prüfungsordnung dieses Curriculums beim jeweiligen Lehrveranstaltungstyp (siehe „Art LV“ in der Tabelle) anzuwenden: <ul style="list-style-type: none"> Seminare werden nach der fünfstufigen Notenskala (1 – 5) beurteilt. 		
Sprache(n): Deutsch		

3. Semester – Modul IS1-3-3	Studienfachbereiche ECTS-Credits					Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.	Echtstunden zu 60 Min.			ECTS-Credits
	HW	FW/FD/ FWD	SP	ES				Präsenz studien- anteile	Beurteilungs- anteile gemäß § 37 HG	gesamt (Präsenz + § 37 HG)	
Schule und Innovation											

Schwerpunktseminar		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Summe IS1-3-3		1,00				1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
	1,00									1,00

Teil III: Prüfungsordnung

§ 14 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den viersemestrigen Hochschullehrgang „Informatiklehrerin/Informatiklehrer für die Sekundarstufe I“ an der Pädagogischen Hochschule Steiermark gemäß § 35 Z 2 HG.

§ 15 Informationspflicht

(1) Informationspflicht zu Lehrveranstaltungen:

Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat die Studierenden innerhalb der ersten beiden Lehrveranstaltungseinheiten jedes Studiensemesters nachweislich in schriftlicher Form (Lehrveranstaltungsprofil) über

- die inhaltlichen Schwerpunkte und Ziele der jeweiligen Lehrveranstaltung und ggf. den Stellenwert im Modul,
- die Anwesenheitsverpflichtung der Studierenden bei den Lehrveranstaltungen,
- die Anmeldeerfordernisse zu Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und die Beurteilungskriterien und die Art und Weise sowie den Umfang allfälliger betreuter Selbststudienanteile gem. § 37 HG 2005 sowie unbetreuter Selbststudienanteile und die Beurteilungskriterien derselben mit den entsprechenden Erklärungen und Begründungen zu informieren.

(2) Informationspflicht zur Modularisierung:

Die Lehrgangsleitung hat die Studierenden über die zusätzlich im Rahmen des unbetreuten Selbststudiums zu erbringenden Arbeiten für die Abschlüsse der einzelnen Module nachweislich zu informieren und ebenso über die notwendigen Bestimmungen das Abschlussmodul und den Lehrgangsabschluss betreffend.

§ 16 Anmeldeerfordernisse

Studierende müssen sich gemäß dem von der Lehrgangsleitung bekannt gegebenen bzw. dem im Lehrveranstaltungsprofil genannten Anmeldeprozedere

- für alle Lehrveranstaltungen,
- Prüfungen über Lehrveranstaltungen,
- Modulprüfungen
- bzw. den Lehrgangsabschluss anmelden.

§ 17

Modulabschluss

- (1) Der positive Abschluss eines Moduls setzt je nach den Angaben in der Rubrik „Leistungsnachweise“ der einzelnen Modulbeschreibungen
 - a) positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen des Moduls gemäß den §§ 15 bis 17 oder
 - b) eine mündliche kommissionelle Modulprüfung oder
 - c) eine schriftliche kommissionelle Modulprüfung oder
 - d) eine schriftliche kommissionelle und mündliche kommissionelle Modulprüfung und
 - e) die positive Beurteilung der in den jeweiligen Modulen zusätzlich zu erbringenden Arbeiten voraus.
- (2) Ist die zusätzlich zu erbringende Arbeit ein Portfolio, eine Online-Lerneinheit, ein E-Portfolio, eine Projektdokumentation, ein Forschungsportfolio oder ein Projekthandbuch, so gilt:
 - a) Der Umfang der Arbeit hat den genannten Arbeitsstunden im Selbststudium zu entsprechen. Die geforderten Leistungen müssen den Studierenden vom Modulverantwortlichen vor Beginn des Moduls schriftlich bekannt gegeben werden.
 - b) Die Arbeit ist nach der fünfstufigen Notenskala zu beurteilen (§ 19 Abs. 3 und 4).
- (3) Modulprüfungen im Sinne des Abs. (1) können bei negativem Ergebnis höchstens dreimal wiederholt werden. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung andere Lehrende als Prüfer/Innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Kann nach dreimaliger Wiederholung kein positives Ergebnis erzielt werden, so gilt das Studium als vorzeitig beendet (§ 59 Abs. 2 Z. 4 HG 2005).
- (4) Für Studierende mit Behinderungen sind gemäß § 63 Abs. 1 Z 7 HG 2005, sowie § 4 Abs. 5 HCV 2006 unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen gewährleistet sein muss.

§ 18

Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung und Vorlesung mit Übung

- (1) Bei Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung mit Übung besteht für den Anteil der Übung eine Anwesenheitsverpflichtung von zumindest 75 vH. Wird diese Anwesenheitsverpflichtung um max. 15 vH unterschritten, sind als Ersatz Studienaufträge im entsprechenden Ausmaß vorgesehen, die von der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter erteilt werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat dabei das Einvernehmen der Lehrgangsführung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der PHSt herzustellen. Werden die Studienaufträge nicht erfüllt, wird der/die Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet.
- (2) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung nach der fünfstufigen Notenskala (§ 19 Abs. 3 und 4.)
- (3) Prüfungen über Lehrveranstaltungen der o.g. Typen sind bei der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter in der von ihr/ihm bekannt gegebenen Form (schriftlich, mündlich, praktisch) abzulegen. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat mindestens drei Prüfungstermine bis zum Ende des auf den Abschluss der Lehrveranstaltung folgenden Studiensemesters anzubieten.

§ 19

Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft

- (1) Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.
- (2) Bei den unter Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen besteht in Präsenzstunden eine Anwesenheitsverpflichtung von zumindest 75 vH.
- (3) Wird die Anwesenheitsverpflichtung gemäß Abs. 1 um max. 15 vH unterschritten, sind als Ersatz Studienaufträge im entsprechenden Ausmaß vorgesehen, die von der Lehrveranstaltungs-leiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter erteilt werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat dabei das Einvernehmen mit der Lehrgangsführung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der PHSt herzustellen. Werden die Studienaufträge nicht erfüllt, wird der/die Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet.
- (4) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern durch mehrere, mindestens jedoch zwei Leistungsfeststellungen unter Einbeziehung allfälliger Studienaufträge nach der fünfstufigen Notenskala (§ 19 Abs. 3 und 4).
- (5) Wird die Beurteilung voraussichtlich auf „Nicht genügend“ lauten, so ist die/der Studierende über diese drohende negative Beurteilung zum frühest möglichen Zeitpunkt zu informieren.
- (6) Bei erstmaliger negativer Beurteilung der Leistungen in einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter ist die/der Studierende berechtigt, über die Inhalte der Lehrveranstaltung eine Prüfung im Sinne des § 13 abzulegen. Das erstmalige Antreten zu dieser Prüfung gilt als erste Wiederholung im Sinne des § 21.

§ 20

Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Mentorium, Tutorium, Praktikum und Exkursion

- (1) Bei diesen Lehrveranstaltungen besteht in Präsenzstunden eine durchgehende Anwesenheitsverpflichtung (100 vH).
- (2) Wird die Anwesenheitsverpflichtung gemäß Abs. 1 um max. 15 vH unterschritten, sind als Ersatz Studienaufträge im entsprechenden Ausmaß vorgesehen, die von der Lehrveranstaltungs-leiterin/ dem Lehrveranstaltungsleiter erteilt werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin/ der Lehrveranstaltungs-leiter hat dabei das Einvernehmen mit der Lehrgangsführung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der PHSt herzustellen. Werden die Studienaufträge nicht erfüllt, wird der/die Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet.
- (3) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die positive Beurteilung durch „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“, sofern aus besonderen Gründen keine andere Form der Leistungsbeurteilung für eine einzelne konkrete Lehrveranstaltung festgelegt ist.
- (4) Bei negativer Beurteilung der Leistungen ist die/der Studierende berechtigt, über die Inhalte der Lehrveranstaltung eine Prüfung im Sinne des § 14 abzulegen. Das erstmalige Antreten zu dieser Prüfung gilt als erste Wiederholung im Sinne des § 22.

§ 21

Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne dieses Curriculums

- (1) **Seminare (S):** Seminare dienen der Vertiefung in Teilbereiche eines Studienfaches und seiner Methoden sowie dem Erwerb der Fähigkeit, eigenständig verfasste Gedanken zu präsentieren und zu diskutieren.
- (2) **Übungen (U):** Dies sind Lehrveranstaltungen, in denen Fertigkeiten, Handlungen und Verhaltensweisen gepaart mit speziellen Informationen bzw. Theorien anhand konkreter Aufgabenstellungen trainiert werden.

§ 22

Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen

- (1) Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen/Lehrveranstaltungsleitern abgenommen.
- (2) Für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern im Rahmen der Abschlussarbeit wird auf die Bestimmungen in § 26 dieser Prüfungsordnung verwiesen.
- (3) Prüfungskommissionen setzen sich aus drei Prüferinnen/Prüfern zusammen, die bei kommissionellen Modulprüfungen und Abschlussprüfungen von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt werden. Es wird insbesondere auf die Bestimmungen des § 44 HG 2005 verwiesen.
- (4) Die Mitglieder einer Kommission haben aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der gleichzeitig die Protokollführung übernimmt, zu wählen. Gemäß § 44 Abs. 4 HG 2005 hat die bzw. der Vorsitzende einer Prüfungskommission für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer oder Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der Studierenden bzw. des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der/dem Studierenden jedenfalls zu erläutern und auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens sechs Jahre, bei abschließenden Prüfungen mindestens 30 Jahre ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.
- (5) Jedes Mitglied einer Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 23

Generelle Beurteilungskriterien

- (1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums unter Berücksichtigung der in den Modulen ausgewiesenen (Teil)Kompetenzen.
- (2) Die Leistungsfeststellung kann je nach Festlegung in den einzelnen Modulbeschreibungen durch Beobachtung der Leistungen in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Beurteilung von Seminar-, Projektarbeiten, Portfolios, Überprüfung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. und/oder durch mündliche und schriftliche Prüfungen im Sinne der vorliegenden Vorschrift erfolgen.
- (3) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist gemäß § 43 Abs. 3 HG 2005 mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) oder „Genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (4) Bei der Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die

beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.

- (5) Bei der Heranziehung der zweistufigen Notenskala („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“) für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „mit Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen erfüllt werden. Mit „ohne Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine positive Beurteilung nicht erfüllen.

§ 24

Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen

- (1) Prüfungen über die Lehrveranstaltungen im Sinne der §§ 13 – 15 können frühestens nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltung und sollen spätestens am Ende des darauffolgenden Studiensemesters nach Abschluss der Lehrveranstaltung abgelegt werden. Später abgelegte Prüfungen oder andere Leistungsnachweise haben sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung zu orientieren. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Lehrgangslleitung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der Pädagogischen Hochschule.
- (2) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 sind mündliche Prüfungen öffentlich. Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen ist die Vorsitzende/der Vorsitzende einer Prüfungskommission, in allen anderen Fällen ist die Prüferin/der Prüfer berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken und Zuhörerinnen/Zuhörer auszuschließen, wenn sie die Prüfung stören.
- (3) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 ist das Ergebnis einer mündlichen Prüfung der/dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung, das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung spätestens vier Wochen nach der Prüfung bekannt zu geben. Die Erfassung von Ergebnissen in PH-Online hat innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin zu erfolgen. Die Gründe der Beurteilung sind von der Prüferin/vom Prüfer auf Verlangen der/dem Studierenden zu erläutern.
- (4) Alle Beurteilungen sind der/dem Studierenden auf Verlangen schriftlich zu beurkunden.
- (5) Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die sie betreffenden Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle zu gewähren. Sie sind berechtigt, an Ort und Stelle von diesen Unterlagen Abschriften oder Kopien anzufertigen.

§ 25

Anrechnung von Prüfungsantritten

- (1) Auf die höchstzulässige Anzahl von Prüfungsantritten ist anzurechnen:
 - die negative Beurteilung einer Prüfung,
 - der Abbruch bzw. die Nichtbeurteilung einer Prüfung infolge der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel,
 - der ungerechtfertigte Rücktritt von einer Prüfung (Studierende treten nach Übernahme der Prüfungsaufgaben von der Prüfung zurück, ohne dass sie durch unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse an ihrer Fortsetzung gehindert sind).

- (2) Auf die höchstzulässige Anzahl an Prüfungsantritten ist der gerechtfertigte Rücktritt von einer Prüfung nicht anzurechnen (Studierende treten nach Übernahme der Prüfungsaufgaben von der Prüfung zurück, wobei sie durch unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse an ihrer Fortsetzung gehindert sind).
- (3) Ob ein gerechtfertigter oder ungerechtfertigter Rücktritt vorliegt, entscheidet gegebenenfalls das in der Satzung bestimmte Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark. Die/der Studierende ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren und diese ist in der Studierendenevidenz zu vermerken.

§ 26

Wiederholungen von Prüfungen

- (1) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung durch „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der/dem Studierenden gemäß § 43 Abs. 5 Hochschulgesetz 2005 insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung der Prüfung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Die Prüfungskommission wird von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt.
- (2) Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung besteht aus drei unter Berücksichtigung des Abs. 1 bestellten Lehrenden im betreffenden Fachgebiet. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) In die Zahl der Wiederholungen ist gemäß § 59 Abs. 2 Z 4 Hochschulgesetz 2005 auch die Zahl der Prüfungswiederholungen an anderen Pädagogischen Hochschulen einzurechnen.

§ 27

Rechtsschutz bei und Nichtigklärung von Beurteilungen

- (1) Gegen die Beurteilung einer Prüfung ist keine Berufung zulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag aufzuheben. Dieser Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und hat den schweren Mangel glaubhaft darzulegen. Wurde die Prüfung aufgehoben, so ist das Antreten zu dieser aufgehobenen Prüfung nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen (siehe § 44 Abs. 1 HG 2005).
- (2) Für die Nichtigklärung von Beurteilungen finden die folgenden Bestimmungen des § 45 HG 2005 Anwendung:
 - Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat die Beurteilung einer Prüfung für nichtig zu erklären, wenn die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde.
 - Überdies ist die Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeit für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.
 - Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

§ 28

Nähere Bestimmungen zu den Modulabschlüssen des Lehrgangs

Für dieses Curriculum sind keine näheren Bestimmungen vorgesehen.

§ 29 Kommissioneller Lehrauftritt

- (1) Im Rahmen der Lehrveranstaltung „Schulpraktische Studien“ ist zusätzlich zu den im Lehrveranstaltungsprofil geforderten Lehrauftritten ein kommissioneller Lehrauftritt abzulegen.
- (1) Für den kommissionellen Lehrauftritt ist durch das Rektorat eine Kommission zu bestellen.
- (3) Der kommissionelle Lehrauftritt ist mit einer Gesamtnote der fünfstufigen Notenskala zu beurteilen, wobei jedem Mitglied der Prüfungskommission eine Stimme zukommt, Stimmenthaltung unzulässig ist und stimmenmehrheitlich entschieden wird. Ein Protokoll ist anzufertigen. Das Prüfungsergebnis ist den Studierenden nach Beschlussfassung mitzuteilen. Bei negativem Prüfungsergebnis kann der kommissionelle Lehrauftritt höchstens ein Mal wiederholt werden

§ 30 Nähere Bestimmungen über die Abschlussarbeit und Präsentation

- (1) Die Abschlussarbeit ist eine eigenständige Arbeit, die während des 3. Semesters zu konzipieren und nach wissenschaftlichen Grundsätzen bzw. gemäß den bekannt gemachten Richtlinien der Lehrgangsleitung zu erstellen ist. Sie umfasst eine Workload von 3 ECTS-Credits/75Arbeitsstunden.
- (2) Die zuständige Leitung der Organisationseinheit legt die Termine für die Anmeldung zur Abschlussarbeit und den Zeitraum des Verfassens der Abschlussarbeit fest. Die/der Studierende hat sich entsprechend der Terminfestsetzung rechtzeitig zur Abschlussarbeit bzw. zur Präsentation bei der Leitung der Organisationseinheit anzumelden.
- (3) Die Themenfindung erfolgt einvernehmlich zwischen der/dem Studierenden und der Themenstellerin/dem Themensteller. Die Themensteller/innen für die Abschlussarbeit sind die Lehrenden des gewählten Lehrganges. Die/der Studierende hat nach Maßgabe der Möglichkeiten das Recht eine Lehrende/einen Lehrenden zur Themenstellung und Betreuung unter Berücksichtigung seiner/ihrer Belastungsgrenzen auszuwählen. Das Thema ist so zu vereinbaren, dass die Abfassung eine Auseinandersetzung mit berufsfeldbezogenen oder mit praxisrelevanten Aspekten verlangt.
- (4) Thema und Themensteller/in sind der Leitung der Organisationseinheit bis zu dem von ihm/ihr festgelegten Termin schriftlich gemäß den geltenden Formalitäten der Organisationseinheit zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Abschlussarbeiten sind Einzelarbeiten. Mehrere Abschlussarbeiten können zueinander in einem fachlichen Zusammenhang stehen, jedoch müssen die Bearbeitung und die Beurteilung fachlich in einem Zusammenhang stehender Abschlussarbeiten unabhängig voneinander erfolgen können.
- (6) Richtlinien zur Abfassung und Gestaltung der Abschlussarbeit sowie die Beurteilungskriterien sind der/dem Studierenden innerhalb von zwei Wochen nach der Festlegung des Themas durch die Themenstellerin/den Themensteller der Abschlussarbeit schriftlich mitzuteilen.
- (7) Während der Erstellung der Abschlussarbeit haben die Studierenden das Recht der Betreuung/Beratung durch die Themenstellerin/den Themensteller.
- (8) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 (zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 75/2009) zu beachten.
- (9) Der Termin der Einreichung wird von der zuständigen Leitung der Organisationseinheit festgesetzt. Die Abschlussarbeit ist
 - direkt bei der Themenstellerin/bei dem Themensteller in einfacher gebundener Form
 - und in digitaler als auch in einfacher gebundener Form bei der Lehrgangsleitung zur Beurteilung einzureichen unter Beifügung der folgenden eigenhändig unterfertigten Erklärung der/des Studierenden: „Ich erkläre, dass ich die vorliegende Abschlussarbeit selbst verfasst und dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich die Reinschrift der Abschlussarbeit einer Korrektur unterzogen und ein Belegexemplar verwahrt.“
- (10) Die Themenstellerin/der Themensteller übermittelt einen Beurteilungsvorschlag in Form eines schriftlichen Gutachtens innerhalb von 4 Wochen an die Leitung der Organisationseinheit.

- (11) Im Falle einer zu erwartenden negativen Beurteilung ist die Leitung der Organisationseinheit zum frühest möglichen Zeitpunkt darüber zu informieren. Diese bestellt eine weitere Lehrende/einen weiteren Lehrenden zur Begutachtung. Die beiden Begutachter/innen übermitteln je einen Beurteilungsvorschlag in Form eines schriftlichen Gutachtens innerhalb von vier Wochen an die Leitung der Organisationseinheit.
- (12) Die Abschlussarbeit ist zu dem von der Leitung der Organisationseinheit festgesetzten Termin zu präsentieren. Die Mitglieder der Prüfungskommission der Abschlusspräsentation werden von der zuständigen Leitung der Organisationseinheit bestellt. Diese Kommission hat mindestens drei Prüfer/innen zu umfassen, darunter den/die Themensteller/in der Abschlussarbeit und, sollte Abs. 9 zur Anwendung kommen, ebenso den/die zusätzlich bestellte/n Lehrende/n.
- (11) Die Mitglieder der Kommission haben aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der gleichzeitig die Protokollführung übernimmt, zu wählen. Gemäß § 44 Abs. 4 HG 2005 hat die bzw. der Vorsitzende einer Prüfungskommission für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer oder Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der Studierenden bzw. des Studierenden, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens 30 Jahre ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (12) Die Benotung erfolgt unter Berücksichtigung des schriftlichen Beurteilungsvorschlags gem. Abs. (8) bzw. der schriftlichen Beurteilungsvorschläge gem. Abs. (9). Die Mitglieder sind angehalten mit der/dem Studierenden in einen kritischen bzw. reflexiven Diskurs über die Abschlussarbeit einzutreten.
- (13) Bei negativer Beurteilung der Abschlussarbeit mit Präsentation kann die gesamte Leistung dreimal wiederholt werden.

§ 31

Nähere Bestimmungen über die mündliche Schlussprüfung

- (1) Art und Umfang der Prüfung: Die mündliche Schlussprüfung besteht aus folgenden Teilen
 - (a) Prüfung aus dem Bereich Fachwissenschaften
 - (b) Prüfung aus dem Bereich Fachdidaktik
- (1) Vereinbarung, Prüfungsstoff und Vorlage der Vertiefungsgebiete: Die Studierenden haben in der Vorbereitung der mündlichen Schlussprüfung je ein Vertiefungsgebiet aus dem Bereich der Fachdidaktik und aus dem Bereich der Fachwissenschaften zu bearbeiten, wobei andere Schwerpunktsetzungen gewählt werden müssen als bei der Abschlussarbeit. Unter Bearbeitung von Vertiefungsgebieten ist dabei die eigenständige, über die in den Lehrveranstaltungen vermittelten Basiskenntnisse hinausgehende vertiefte Auseinandersetzung mit Anforderungen und Inhalten einzelner Lehrveranstaltungen zu verstehen. Die Prüfungsthemen der mündlichen Schlussprüfung beziehen sich jedoch auch auf die Anforderungen und Inhalte aller Lehrveranstaltungen des Lehrgangs in ihren wechselseitigen und über den Lehrgang hinausgehenden Bezügen. Die Vertiefungsgebiete sind zwischen der/dem Studierenden und den in den Lehrveranstaltungen eingesetzten Lehrveranstaltungsleiterinnen/Lehrveranstaltungsleitern zu vereinbaren, wobei die Studierenden Themenvorschläge erstatten und die Betreuerinnen/Betreuer der Vertiefungsgebiete unter Berücksichtigung ihrer Belastungsgrenzen frei wählen können. Die Vereinbarungen über die Vertiefungsgebiete sind das Rektorat zu dem von ihr/ihm festgelegten und im Studienverzeichnis sowie durch Aushang bekannt gemachten Termin schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Anmeldung und Zulassungsvoraussetzungen: Die Studierenden haben sich entsprechend dem vom Rektorat festgelegten und im Studienverzeichnis sowie durch Aushang bekannt gemachten Termin zur mündlichen Schlussprüfung anzumelden. Sie sind zuzulassen, wenn über alle Lehrveranstaltungen

positiv beurteilt wurden, die Abschlussarbeit positiv beurteilt wurde, der kommissionelle Lehrauftritt positiv beurteilt wurde und die Vereinbarungen über die Vertiefungsgebiete vom Rektorat zur Kenntnis genommen wurden.

- (4) Bestellung der Prüfungskommissionen: Die Prüfungskommission besteht aus je drei Prüferinnen/Prüfern, welche vom Rektorat bestellt werden. Mindestens zwei der Prüferinnen/Prüfer sind aus den in den Lehrveranstaltungen des Lehrganges eingesetzten Lehrveranstaltungslehrerinnen/Lehrveranstaltungslehrern zu bestellen. Vorzugsweise sind dabei jene Lehrkräfte heranzuziehen, mit denen die Kandidatinnen/Kandidaten Vereinbarungen über die Vertiefungsgebiete getroffen haben. Die Kommissionsmitglieder haben folgende Funktionen: Vorsitzende/r, Prüfer/in und Protokollführer/in. Alle Kommissionsmitglieder sind gleichberechtigte Prüfer/innen mit der Aufgabe sich am Prüfungsgespräch zu beteiligen. Der/die Prüfer/in führt durch das Prüfungsgespräch und gibt die Frage- bzw. Aufgabenstellung vor.
- (5) Durchführung der mündlichen Schlussprüfung: Den Studierenden werden je zwei Prüfungsfragen zu den beiden Vertiefungsgebieten vorgelegt, für deren Vorbereitung ihnen insgesamt mindestens 30 Minuten gewährt werden müssen. Im Prüfungsgespräch haben die Studierenden über die Behandlung der Vertiefungsgebiete hinaus das erforderliche Basiswissen und die Fähigkeit, auf adäquatem Niveau Querverbindungen zu Inhalten anderer Lehrveranstaltungen herzustellen, nachzuweisen.
- (6) Beurteilungsverfahren, Prüfungswiederholung: Die mündliche Schlussprüfung wird mit einer Gesamtnote der fünfstufigen Notenskala beurteilt, wobei jedem Mitglied der Prüfungskommission eine Stimme zukommt, Stimmenthaltung unzulässig ist und stimmenmehrheitlich entschieden wird. Sie ist dann positiv zu beurteilen, wenn jede der beiden Teilprüfungen über die vorgelegten Themen zumindest mit „Genügend“ beurteilt wurde. Das Prüfungsergebnis ist den Studierenden nach Beschlussfassung mitzuteilen. Bei negativem Prüfungsergebnis kann die mündliche Schlussprüfung höchstens drei Mal wiederholt werden.
- (7) ECTS: Für die positiv beurteilte mündliche Schlussprüfung werden 1 ECTS-Punkte im Modul IS1-3-3 vergeben.

§ 32

Abschluss des Lehrganges

Der (Hochschul)Lehrgang gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module und die Abschlussarbeit mit Präsentation sowie die mündliche Abschlussprüfung positiv abgeschlossen wurden, wobei die doppelte Mindeststudiendauer nicht überschritten werden darf gemäß § 59 Abs. 2 Z. 5. Nach Abschluss des (Hochschul)Lehrganges ist der/dem Studierenden ein Lehrgangszeugnis auszustellen. Bei einer Unterbrechung der Teilnahme am (Hochschul)Lehrgang kann ein erfolgreicher Abschluss nicht garantiert werden.

Teil IV: Schlussbemerkungen

§ 33

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark mit 1. Oktober 2012 in Kraft.

Teil V: Anhang

- (1) Erstellungsdatum: Version 12.04.2011
- (2) Ansprechpersonen/Kontakt:
- Institutsleitung: Ing. Martin Teufel
mailto: martin.teufel @phst.at
Tel.: 0316 8067 5 2501
- Inhalt und formale Gestaltung: Mag. Thorsten Jarz

Informationen der STUKO:

1. Endversion der Begutachtung: Moriz/Preiner
Version 24.07.2011

2. Das formal überarbeitete Curriculum wurde für einen Neustart des Lehrgangs im Studienjahr 2012/13 der Studienkommission vorgelegt und am 12.03.2012 zur Kenntnis genommen.